

Versorgungswerk der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe
Bismarckallee 25
48151 Münster

Mitgliedsnummer

Name/Vorname

Antrag auf Altersrente

* Ich beantrage die Regelaltersrente

(Datum bitte eintragen)

* Ich beantrage die Regelaltersrente (aus gezahlten Beiträgen ab dem 01.01.2005) und die einmalige Kapitalabfindung (aus gezahlten Beiträgen bis zum 31.12.2004)

(Datum bitte eintragen)

* Ich beantrage die vorgezogene Altersrente zum

(Datum bitte eintragen)

* Ich beantrage die vorgezogene Altersrente (aus gezahlten Beiträgen ab dem 01.01.2005) und die einmalige Kapitalabfindung (aus gezahlten Beiträgen bis zum 31.12.2004) zum

(Datum bitte eintragen)

* Ich beantrage die hinausgeschobene Altersrente

(bitte voraussichtliches Datum eintragen)

* Ich beantrage die hinausgeschobene Altersrente (aus gezahlten Beiträgen ab dem 01.01.2005) und die einmalige Kapitalabfindung (aus gezahlten Beiträgen bis zum 31.12.2004)

(bitte voraussichtliches Datum eintragen)

*** Zutreffendes bitte ankreuzen**

Angaben zur Person und Wohnort

.....
Titel Nachname Vorname geboren am
(Bitte Urkunde beifügen,
s. Seite 2 der Erläuterungen)

Steueridentifikationsnummer Staatsangehörigkeit Geburtsort

.....
Straße Postleitzahl Wohnort

.....
Telefonnummer Fax-Nummer E-Mail-Adresse

Bankverbindung (Konto bei einem Geldinstitut im europäischen Wirtschaftsraum)

.....
IBAN BIC

.....
Bank Kontoinhaber/in

In Kenntnis der Tatsache, dass der Anspruch auf Altersrente gemäß § 24 Abs. 3 der Satzung des Versorgungswerkes mit Ablauf des Sterbemonats endet, bevollmächtigte ich hiermit das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, ggf. überzahlte Rentenbeträge von dem Konto auf das Konto des Versorgungswerks zurückzuüberweisen, auf das sie überwiesen worden sind. Die Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus. Ich versichere, dass ich der Inhaber dieses Kontos bin.

Ansprüche gegen Personen, die zu Unrecht über überzahlte Rentenbeträge nach meinem Tod verfügen, bleiben hiervon unberührt.

.....
Ort, Datum Unterschrift des Mitgliedes

Angaben zur Krankenversicherung

Hiermit erkläre ich gegenüber dem Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe entsprechend der mir nach § 202 Satz 3 Sozialgesetzbuch V obliegenden Meldeverpflichtung, dass ich

* in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert bin.

wenn ja:

.....
Name und Anschrift der Krankenkasse

.....
Versichertennummer der Krankenkasse

.....
Sozialversicherungsnummer

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, beantworten Sie bitte folgende Frage:

Ich habe Kinder im Sinne des Kinderberücksichtigungsgesetzes (siehe Erläuterungen)

Ja (Bitte Nachweise aller Kinder in Kopie beifügen) Nein

1. Kind: _____
Vorname / Familienname / Geburtsdatum

2. Kind: _____
Vorname / Familienname / Geburtsdatum

3. Kind: _____
Vorname / Familienname / Geburtsdatum

4. Kind: _____
Vorname / Familienname / Geburtsdatum

5. Kind: _____
Vorname / Familienname / Geburtsdatum

* in einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert bin.

* weder bei einer gesetzlichen Krankenkasse noch bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert bin.

* Beihilfe-/Heilfürsorgeberechtigter nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bin.

*** Zutreffendes bitte ankreuzen**

Erklärung zu Versicherungszeiten innerhalb der EU bzw. des europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Verordnung 883/2004 bzw. 1408/71)

I. Haben Sie Beiträge zu einem anderen inländischen berufsständischen Versorgungswerk gezahlt?

Ja Nein

1.	Von	Bis	Name des Versorgungswerkes
			Versicherungsnummer
2.	Von	Bis	Name des Versorgungswerkes
			Versicherungsnummer
3.	Von	Bis	Name des Versorgungswerkes
			Versicherungsnummer
4.	Von	Bis	Name des Versorgungswerkes
			Versicherungsnummer
5.	Von	Bis	Name des Versorgungswerkes
			Versicherungsnummer
6.	Von	Bis	Name des Versorgungswerkes
			Versicherungsnummer

II. Haben Sie Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland zurückgelegt?

Ja Nein

wenn ja: von:..... bis:

Versicherungsträger
(z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund, Bundesknappschaft)

Versicherungsnummer Rentenbeginn:

III. Haben Sie Beiträge zu einem Versicherungsträger in einem anderen Staat gezahlt? Es sind auch Zeiten in einem Sondersystem für Beamte oder ihnen gleichgestellte Personen in der EU (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Malta, Zypern, Bulgarien und Rumänien) bzw. im EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie der Schweiz anzugeben.

Ja Nein

1.	Von	Bis	Versicherungsträger/Versorgungssystem
	Staat		Versicherungsnummer/Aktenzeichen
2.	Von	Bis	Versicherungsträger/Versorgungssystem
	Staat		Versicherungsnummer/Aktenzeichen

IV. Haben Sie sich nach Vollendung des 15. Lebensjahres in den Niederlanden bzw. nach Vollendung des 16. Lebensjahres gewöhnlich in einem der folgenden Länder aufgehalten: Dänemark, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweden, Schweiz?

Ja Nein

1.	Von	Bis	Versicherungsträger/Versorgungssystem
	Staat		Versicherungsnummer/Aktenzeichen
2.	Von	Bis	Versicherungsträger/Versorgungssystem
	Staat		Versicherungsnummer/Aktenzeichen

Erklärung des Mitgliedes

Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben in diesem Vordruck nach bestem Wissen gemacht habe. Sollten sich zu den dargestellten Angaben irgendwelche Veränderungen ergeben, so werde ich das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe unverzüglich benachrichtigen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Mitgliedes

Erläuterungen zum Antrag auf Altersrente

Allgemeine Hinweise:

Auf Antrag hat das Mitglied einen Anspruch auf eine lebenslange Altersrente gem. § 24.

Seit dem 01.01.2009 wurde die **Regelaltersrente** (§ 24 Absatz 1 der Satzung des VAWL) vom 65. auf das 67. Lebensjahr mit folgenden Übergangsregelungen angehoben:

Für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von (Regelaltersgrenze)
1949	2	65 Jahren und 2 Monate
1950	4	65 Jahren und 4 Monate
1951	6	65 Jahren und 6 Monate
1952	8	65 Jahren und 8 Monate
1953	10	65 Jahren und 10 Monate
1954	12	66 Jahren
1955	14	66 Jahren und 2 Monate
1956	16	66 Jahren und 4 Monate
1957	18	66 Jahren und 6 Monate
1958	20	66 Jahren und 8 Monate
1959	22	66 Jahren und 10 Monate
ab 1960	24	67 Jahren

Bitte beachten Sie, dass sich der Regelaltersrentenbeginn im VAWL vom Regelaltersrentenbeginn in der Deutschen Rentenversicherung unterscheiden kann.

Nach § 24 Absatz 3 der Satzung wird die Altersrente geleistet vom Beginn des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem das Mitglied die Regelaltersgrenze nach Absatz 1 vollendet hat.

Nach § 22 Absatz 4 besteht vor schriftlicher Antragstellung kein Anspruch auf Leistungen der Altersrente. Der Antrag kann rückwirkend für maximal drei Monate gestellt werden. Nach Absatz 6 verjährten Ansprüche auf Zahlung der Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe a) in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistungen erstmals verlangt werden können.

Die Regelaltersrente kann maximal um 60 Monate vorgezogen werden (§ 24 Absatz 2).

Hierbei ist zu beachten, dass sich die **vorgezogene Altersrente** nach § 24 Absatz 2 Buchstabe a) der Satzung um den Anteil der Altersrentenanwartschaft, der durch die bis dahin gezahlten Beiträge noch nicht finanziert ist und außerdem zur Berücksichtigung der durch Vorverlegung verlängerten Rentenzahlungsdauer um einen versicherungsmathematischen Abschlag nach § 24 Absatz 2 Buchstabe b) beziehungsweise c) vermindert.

Der Antrag kann formlos gestellt werden (schriftlich). Nach § 24 Absatz 3 der Satzung wird die Altersrente geleistet vom Beginn des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, den das Mitglied mit seinem Antrag auf Gewährung einer vorgezogenen Altersrente nach Absatz 2 bestimmt hat, wobei frühestens der auf den Antragseingang folgende Monat gewählt werden kann.

Die Zahlung der Altersrente endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied verstirbt.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, nach § 24 Absatz 4 der Satzung, unter Fortzahlung der Beiträge längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres das Hinausschieben des Rentenbezuges schriftlich zu beantragen, um dadurch eine Erhöhung der Altersrente zu erreichen. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor dem planmäßigen Beginn der Altersrente zu stellen.

Erläuterungen zum Antrag auf Altersrente

Statt der Altersrente nach Abs. 1, 2 oder 4 der Satzung kann das Mitglied im Erlebensfall eine Kapitalabfindung seiner Altersrente, die aus Beiträgen zu gewähren ist, die bis zum 31.12.2004 geleistet worden sind, beantragen. Die Kapitalabfindung kann auf den Teil der zusätzlichen Höherversorgung beschränkt, nicht aber für einen anderen Zeitpunkt als die zu zahlende Altersrente beantragt werden. Der Antrag auf Kapitalabfindung ist unwiderruflich. Er muss spätestens 2 Monate vor dem gewählten Zeitpunkt der Kapitalabfindung beim Versorgungswerk eingegangen sein.

Antragsunterlagen:

Um die Altersrente festsetzen zu können, bitten wir, uns den Antrag auf Altersrente vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden. Folgende Angaben bzw. Unterlagen benötigen wir zum Verbleib in unseren Akten:

- **Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde oder einen Auszug aus dem Familienbuch** (Bitte in Kopie beifügen)
- **Geburtsurkunde/n Kind/Kinder** (siehe Seite 3, bitte in Kopie beifügen)
- **Steueridentifikationsnummer** (Das Bundesamt für Finanzen hat im Herbst 2008 für jeden Bundesbürger eine vergeben und zugesandt. Wir bitten um Angabe dieser 11-stelligen Steueridentifikationsnummer auf dem Antrag)

Hinzuverdienst:

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass, anders als beim Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente, mit dem Bezug der Altersrente keine Einstellung der pharmazeutischen Tätigkeit verbunden ist.

Bei einem Hinzuverdienst während des Rentenbezuges besteht unsererseits keine Hinzuverdienstgrenze. Hierbei ist zu beachten, dass nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI im Falle der angebotenen pharmazeutischen Tätigkeit seitens des Arbeitgebers für beschäftigte Rentner der Arbeitgeberanteil an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten ist. Der Arbeitnehmeranteil muss nicht gezahlt werden. Aus der Zahlung des Rentenversicherungsbeitrages durch den Arbeitgeber entstehen keine Rentenansprüche gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung.

Besteuerung der Rente:

Seit dem Jahr 2005 hat sich die **steuerrechtliche Behandlung** der Einkünfte aus Altersrenten, Renten wegen Berufsunfähigkeit und aus Hinterbliebenenrente geändert. Rentnerinnen und Rentner müssen einen vom Jahr des Beginns der Rente abhängigen Prozentsatz ihrer Jahresbruttorente (vor Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung) als steuerpflichtiges Einkommen ansetzen (z. B. 2005 = 50 %, 2023 = 83 %, 2040 = 100 %). Der verbleibende Betrag ist der steuerfreie Teil der Rente. Dieser steuerfreie Betrag wird ab dem Folgejahr des Rentenbeginns für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben. Der Betrag, um den sich danach die Rente infolge einer Rentenanpassung erhöht, wird in voller Höhe dem steuerpflichtigen Betrag zugerechnet. Ob aus der Rente Steuern zu zahlen sind, hängt von vielen unterschiedlichen Faktoren ab. Einfluss nehmen zum Beispiel Familienstand, weitere Einkünfte, Höhe der Krankenversicherungsbeiträge oder außergewöhnliche Belastungen (z. B. Schwerbehinderung). Das zuständige Finanzamt führt die Einkommensteuerveranlagung nach Abgabe der Steuererklärung durch. Eine Einkommensteuererklärung ist - sofern eine Steuerpflicht vorliegt - in der Regel bis zum 31.07. des Folgejahres einzureichen.

Für weitere Fragen zu Einzelheiten der Besteuerung geben das zuständige Finanzamt oder die Angehörigen der steuerberatenden Berufe Auskunft.

Das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe ist verpflichtet, die gezahlten Rentebeträge jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Die Daten werden von dort an die Finanzverwaltung übermittelt. Die Übermittlung entbindet Rentnerinnen und Rentner nicht von der Notwendigkeit zu prüfen, ob die Abgabe einer Steuererklärung erforderlich ist.

Weitere Hinweise:

Sollten Sie Mitglied einer Zusatzversorgungskasse außerhalb des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe sein, machen wir darauf aufmerksam, dass Leistungen hieraus nur auf Antrag gewährt werden.

Erläuterungen zum Antrag auf Altersrente

Sofern Sie in der Vergangenheit geschieden wurden und Sie Ihrem geschiedenen Ehegatten gegenüber aufgrund des **Versorgungsausgleichs** unterhaltspflichtig sind und dieser noch keine laufende Versorgung erhält, können Sie beim Familiengericht einen Antrag auf Aussetzung der Kürzung Ihrer Rente gemäß §§ 33, 34 VersAusglG stellen.

Apothekerinnen und Apotheker können allein aufgrund der Kindererziehung einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund) erwerben.

Wir bitten Sie, sich bei Fragen zu den Voraussetzungen direkt bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erkundigen z. B. unter www.deutsche-rentenversicherung.de oder der Servicrufnummer 0800 1000 4800. Den Antrag zur Anerkennung der Kindererziehungszeit (Antragsvordruck V 0800) finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Erläuterungen zur Krankenversicherung:

Die Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Rentner gilt nicht nur für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch für die so genannten rentenähnlichen Einnahmen. Zu den so genannten rentenähnlichen Einnahmen zählen auch die Versorgungsbezüge des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe.

Damit geprüft werden kann, ob von den rentenähnlichen Einnahmen (Versorgungsbezügen) Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge einzubehalten und abzuführen sind, ist nach dem Gesundheits-Reform-Gesetz (GRG) das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe als Zahlstelle von Rentenleistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob der Bezieher/die Bezieherin der Rente **Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse** ist. Andererseits sind Sie als Empfänger/in von Versorgungsbezügen gemäß § 202 Satz 3 Sozialgesetzbuch V verpflichtet, die entsprechende Auskunft zu erteilen.

Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig vor Ihrem Rentenbeginn mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung zu setzen, um Ihren Mitgliedsstatus (Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) oder freiwillige Mitgliedschaft) zu klären.

Mit dem Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinderberücksichtigungsgesetz – KiBG) sind **kinderlose Versicherte** seit dem 01.01.2005 verpflichtet, zu ihrem Pflegeversicherungsbeitrag einen Zuschlag von 0,6 Prozent zu zahlen. Für Kinderlose unter 23 Jahre und vor dem 1. Januar 1940 geborene Versicherte entfällt der Zuschlag.

Sie können sich von diesem Beitragszuschlag zur sozialen Pflegeversicherung befreien lassen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie **nicht kinderlos** sind. Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten leibliche Kinder, Adoptivkinder sowie Stief- und Pflegekinder. Auch Eltern, deren Kind verstorben ist, gelten nicht als kinderlos, eine Lebendgeburt schließt die Zuschlagspflicht ebenfalls dauerhaft aus. Als Nachweis für die Elterneigenschaft sollen alle Urkunden Berücksichtigung finden, die geeignet sind, zuverlässig die Elterneigenschaft zu belegen. Dies können u. a. Geburtsurkunden, Auszüge aus dem Familienbuch, Adoptionsurkunden, Kindergeldbescheide der Bundesagentur für Arbeit sowie die Sterbeurkunde des Kindes sein.

Mit dem Pflegeunterstützungsgesetz (PUEG) vom 01.07.2023 werden außerdem Eltern mit mehreren Kindern ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

Folgende Beitragssätze gelten ab dem 01.07.2023 in der Pflegeversicherung:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Beitrag für	Gesamtbeitrag
Kinderlose	4,00 %	Eltern mit 3 Kindern unter 25 Jahre	2,90 %
Eltern mit 1 Kind *	3,40 %	Eltern mit 4 Kindern unter 25 Jahre	2,65 %
Eltern mit 2 Kindern unter 25 Jahre	3,15 %	Eltern mit 5 Kindern unter 25 Jahre	2,40 %

* gilt ein Leben lang

Nachweise für vor dem 01.07.2023 geborene Kinder wirken vom 01.07.2023 an; erfolgt der Nachweis für zwischen dem 01.04.2023 und dem 30.06.2023 geborene Kinder innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis in Bezug auf den Beitragszuschlag für Kinderlose mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht. Nachweise für Kinder, die im Zeitraum vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2025 geboren werden, wirken ab Beginn des Monats der Geburt. Erfolgt der Nachweis für ab dem 01.07.2025 geborene Kinder innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wurde.

Sollten Sie Mitglied einer **privaten Krankenkasse** sein, entfällt der Beitragseinzug durch das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe.

Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung zahlt das VAWL keinen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag – und das ist unabhängig davon, ob es sich um eine gesetzliche oder private Krankenversicherung handelt.

Erläuterungen zur Europäischen Verordnung (EG) 883/2004 bzw. 1408/71:

Die berufsständischen Versorgungswerke sind durch EU-Verordnung 647/2005 vom 13.04.2005 (Amtsblatt EU vom 04.05.2005) rückwirkend zum 01.01.2005 in den Geltungsbereich der Europäischen Verordnung (EG) 883/2004 bzw. 1408/71 einbezogen. Dies wurde von der Apothekerversorgung Westfalen-Lippe zum 01.01.2006 umgesetzt. Hierbei geht es um die Frage, ob in anderen EU-Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz Rentenversicherungszeiten aufgrund von beruflicher Tätigkeit oder Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes (sog. Wohnzeiten) ohne Beschäftigung bzw. Tätigkeit zurückgelegt wurden.

Die sich nach dieser Verordnung ergebende gegenseitige Berücksichtigung von Versicherungszeiten ist immer dann von Bedeutung, wenn es um die Beantragung einer Rente und die Erfüllung von Wartezeiten für Leistungsansprüche geht.

Ein in einem EU-Mitgliedstaat gestellter Rentenantrag hat nach dem Gemeinschaftsrecht zur Folge, dass in allen anderen EU-Mitgliedstaaten, in denen Versicherungszeiten zurückgelegt wurden, geprüft wird, ob auch dort die Voraussetzungen für eine Rentenzahlung erfüllt sind. Der Tag der Antragstellung in einem EU-Mitgliedstaat ist für alle anderen EU-Mitgliedstaaten in denen Versicherungszeiten zurückgelegt wurden, verbindlich.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten. Hiernach werden die Versicherungszeiten der EU-Mitgliedstaaten für den Anspruchserwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

Im Zuge der Harmonisierung mit den Vorschriften der Europäischen Union haben sich die Versorgungswerke darauf verständigt, für das Verfahren sowie für die sog. Zurechnungszeiten die Vorschriften des europäischen Rechtes anzuwenden. Dies bedeutet vereinfacht ausgedrückt für die Berechnung der Rentenhöhe, dass die sog. Zurechnungszeit und ggf. auch Grundjahre nur noch anteilig entsprechend der Mitgliedszeit bei dem Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zur Gesamtmitgliedszeit bei den anderen beteiligten Versorgungsträgern gewährt werden.

Das bedeutet:

1. Sind Versicherungszeiten in einem EU-Mitgliedstaat zurückgelegt worden und wird bei uns ein Rentenantrag gestellt, gilt dieser Antrag gleichzeitig auch als Antrag auf eine Rentenleistung in diesem EU-Mitgliedstaat. Der Rentenversicherungsträger des EU-Mitgliedstaates wird dann von uns über den Rentenantrag informiert. Die versicherte Person braucht daher die Rente nur einmal zu beantragen.
2. Die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten gewährleistet, dass in den Fällen, in denen der Leistungsanspruch von der Zurücklegung bestimmter Mindestversicherungszeiten abhängig ist, durch die Zugehörigkeit zu einem fremden System der sozialen Sicherheit keine Nachteile entstehen. Durch die Berücksichtigung mitgliedstaatlicher Zeiten können regelmäßig die Wartezeiten und ggf. auch besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt werden.

3. Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes (sog. Wohnzeiten) ohne Beschäftigung oder Tätigkeit sind in Dänemark, Finnland, Island, Liechtenstein, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und der Schweiz Pflichtbeitragszeiten und können unter Umständen Rentenansprüche begründen.

Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Bismarckallee 25, 48151 Münster

Tel.: 0251 52005-0

Fax: 0251 52005-70

info@vawl.de

www.vawl.de